

Garantiebestimmungen Dautel Hebebühnen / Abwicklungshinweise

Garantiezeitraum

Die Garantiefrist für **Dautel Hebebühnen** beträgt, sofern nichts anderes vereinbart, **36 Monate**. Sie beginnt mit dem Tag der Auslieferung in unserem Werk.

Grundlage für die ersten **12 Monate** der Garantie ist eine Funktionskontrolle der Hebebühne nach Montage an das Fahrzeug. Voraussetzung für die weiteren **24 Monate** Garantie ist die Durchführung der jährlichen Wartung in einer von uns autorisierten Servicestelle, sowie die Durchführung eines Ölwechselservices gemäß den Vorgaben unseres Bedienungs- /Wartungsheftes. Entsprechende Belege sind auf Verlangen vorzuweisen.

Die Garantiefrist für Ersatzteile beträgt 12 Monate ab Lieferscheindatum.

Eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung führt nicht zum Neubeginn der Garantiedauer.

Die Garantiefrist verkürzt sich jedoch bei Verwendung des Liefergegenstandes im 2-Schichtbetrieb um 25 % und im 3-Schichtbetrieb um 50 %.

Allgemeine Bedingungen

Die Garantie gilt für alle bestimmungsgemässen Verwendungen im öffentlichen Strassenverkehr. Nicht bestimmungsgemässe Verwendungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Dautel AG und führen bei Nichtgenehmigung und folgegemessem Ausfall zum Ausschluss der Garantie.

Die Garantie erstreckt sich im Falle der Montage der Dautel Hebebühne durch Dautel-Monteur auch auf die Befestigung am Fahrzeug. Schnittstellen zwischen Hebebühne und Fahrgestell sind in jedem Fall die vom Werk vorinstallierten Steckverbindungen.

Die Dautel AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, gestellte Garantieansprüche sachlich zu überprüfen. Die Angemessenheit von Material- und Lohnkosten wird bestimmt durch unsere Richtzeitentabelle (Arbeitszeitwerte). Mögliche Ablehnungen werden sachlich begründet.

Garantiarbeiten sollen zeitnah in einer von Dautel AG autorisierten Servicestelle durchgeführt werden. In besonderen Fällen können Garantiarbeiten durch Dautel AG oder deren Aussendienstmonteur durchgeführt werden. Das Fahrzeug ist dazu jeweils kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Gewährleistungsanträge sind mittels der von uns in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Antragsformulare vollständig ausgefüllt an uns einzureichen. Sie finden die Garantie-antragsformulare unter <http://www.dautel.ch/deutsch/Dautel/downloads.html>

Für Garantiarbeiten dürfen nur Original Dautel **Ersatzteile** verbaut werden. Ausnahmen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Ausgetauschte Altteile sind im gereinigten Zustand zur Prüfung generell an uns zurückzureichen, **ohne Altteiltrücksendung besteht kein Anspruch auf Garantie.** Altteile sollen spätestens nach 15 Arbeitstagen an Dautel AG zurückgesandt werden. Erstattete Altteile gehen in das Eigentum der Dautel AG über.

Dautel AG stellt für den Austausch von Teilen **Richtzeitentabellen** zur Verfügung. Sollten die Vorgabezeiten nicht eingehalten werden können oder werden Reparaturen notwendig, welche nicht Bestandteil der Richtzeitentabellen sind, ist grundsätzlich die Genehmigung der Dautel AG einzuholen. Bei erfolgloser Fehlersuche ist spätestens nach 30 Minuten technische Hilfestellung bei der Dautel AG einzuholen. Für Garantiarbeiten von mehr als 3 Stunden ist generell die Genehmigung der Dautel AG einzuholen.

Die **Vergütung von Garantiarbeiten** erfolgt unter Zugrundelegung der jeweiligen Richtzeitentabelle und des derzeit gültigen Garantiestundensatzes plus einer Handlingsentschädigung auf Original-Ersatzteile.

Aussenmontagen können im Rahmen der Garantie nur dann anerkannt werden, wenn das Fahrzeug durch den Ausfall nicht mehr fahrbereit ist und auch mittels Notbedienung nicht mehr zu schließen ist. Die Vergütung erfolgt jeweils zum derzeit gültigen Garantiestundensatz.

Die Garantie ist unter anderem ausgeschlossen für Schäden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- Nichteinhaltung der Betriebsanleitung- und Wartungsvorschriften
- Durch Dritte vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten
- Fehlerhafte Montage oder fehlerhafte Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte
- Technische Abnutzung oder natürliche Alterung
- Unsachgemäße, bestimmungswidrige oder ungeeignete Verwendung des Liefergegenstandes
- Fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Betriebsbeanspruchung
- Für Verschleißteile und Betriebsstoffe wie Dichtungen, Filter, Hydrauliköl, Warnflaggen usw.
- Einstellungsarbeiten (z. B. an Neigzylindern)
- Chemische oder physikalische Einflüsse durch fehlerhafte Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe

Kosten für Verdienstaufschlag, Mietwagen sowie Folgekosten sind von der Garantie nicht gedeckt und können nicht übernommen werden.

Abwicklungshinweise

Folgende Angaben werden grundsätzlich benötigt:

1. Fabrikationsnummer
2. Hebebühnen Typ
3. Reparaturdatum
4. Genaue Fehlerbeschreibung
5. Genaue Reparaturbeschreibung
6. Altteile sind spätestens nach 15 Arbeitstagen an Dautel AG zurückzusenden, ohne Rücksendung des Altteiles ist keine Garantiebearbeitung möglich.
7. Ausgetauschte Altteile bitten wir, wenn nichts anderes vereinbart ist, **kostengünstigst** an uns zurückzusenden.
8. Zurückgesandte Ware muß von Papieren begleitet werden (Kopie Garantierantrag oder Dautel Rücklieferschein/Kopie Lieferschein!)

Die Garantie erlischt, wenn nicht nachweislich **einmal im Jahr** ein **Service**dienst, Ölwechselservice und Wartung gemäß Vorgaben unseres Bedienungs- Wartungsheftes in einer autorisierten Servicestelle durchgeführt wird.